

Strassenreglement für die Gemeinde Büron (StrReg)

(Beschluss vom 05. Juli 2001)
Ausgabe 13. September 2002

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen		Seite
Art. 1	Geltungsbereich und Inhalt	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Erschliessungsrichtplan	4
Art. 4	Kompetenzdelegation	4
2. Teil: Strassenkategorien und Klasseneinteilung		
Art. 5	Strassenkategorien	5
Art. 6	Gemeindestrassen	5
Art. 7	Güterstrassen	5
3. Teil: Bau und Unterhalt		
Art. 8	Regeln der Strassenbautechnik	5
Art. 9	Ausbaustandard	5
Art. 10	Beleuchtung	6
Art. 11	Werkleitungen und Schächte	6
Art. 12	Verkehrsberuhigungsmassnahmen	6
Art. 13	Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen	6
Art. 14	Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke	6
4. Teil: Finanzierung und Beiträge		
Art. 15	Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen	7
Art. 16	Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen	7
Art. 17	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen	7
Art. 18	Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen	7
Art. 19	Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen	7
Art. 20	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen	8
5. Teil: Gebühren für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund		
Art. 21	Verwendung von Gebühren	8
Art. 22	Gebührenpflicht	8
Art. 23	Rechtstellung des Fahrzeughalters	8
Art. 24	Gebührenhöhe	8
Art. 25	Gebührenerhebung	9
Art. 26	Rechtsschutz	9
Art. 27	Strafbestimmungen	9

6. Teil: Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

Art. 28	Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch	9
Art. 29	Gebühren für die Sondernutzung	10
Art. 30	Verzicht und Befreiung	10

7. Teil: Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 31	Abstände von neuen Bauten und Anlagen	11
Art. 32	Bauten und Anlagen zwischen Baulinien und Strassengrenze	11
Art. 33	Abstände von Einfriedungen und Mauern	11
Art. 34	Lichtraumprofil	11

8. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 35	Ausnahmen	12
Art. 36	Hängige Verfahren	12
Art. 37	Aufhebung von Vorschriften	12
Art. 38	Inkrafttreten	12

Ausgabe vom 13. September 2002

Strassenreglement für die Gemeinde Büron (StrReg)

(vom 05. Juli 2001)

Die Einwohnergemeinde Büron erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich und Inhalt*

¹Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

²Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch, das Dauerparkieren und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 *Zweck*

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 *Erschliessungsrichtplan*

Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 40 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Art. 4 *Kompetenzdelegation (§ 22 Abs. 3)*

Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch das Gemeindeammannamt erteilt.

2. Teil: Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 5 *Strassenkategorien (§ 4 und 10 StrG)*

¹In der Gemeinde Büron bestehen folgende Strassenkategorien:

- a) Kantonsstrassen,
- b) Gemeindestrassen,
- c) Güterstrassen,
- d) Privatstrassen.

²Diese Strassenkategorien sind in §§ 6 ff. StrG umschrieben.

³Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

⁴Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 6 *Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)*

¹Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

²Diese Klassen sind in § 1 der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 7 *Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)*

¹Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

²Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

3. Teil: Bau und Unterhalt

Art. 8 *Regeln der Strassenbautechnik*

¹Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

²Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 9 *Ausbaustandard*

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 10 *Beleuchtung*

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 11 *Werkleitungen und Schächte*

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 12 *Verkehrsberuhigungsmassnahmen*

¹Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

²Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a) in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b) die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c) der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 13 *Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§ 78 ff. StrG)*

¹Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde zu unterhaltenden Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

²Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

³Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

Art. 14 *Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)*

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeindestrasse angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

4. Teil: Finanzierung und Beiträge

Art. 15 *Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)*

¹Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 1. Klasse. Vorbehalten bleibt § 51 Abs. 3 StrG.

²Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge

- mindestens 40 % der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 2. Klasse und
- mindestens 75 % der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 3. Klasse.

Art. 16 *Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)*

¹Die Gemeinde trägt die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 1. Klasse.

²Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge

- mindestens 40 % der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 2. Klasse und
- mindestens 75 % der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse.

Art. 17 *Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)*

¹Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung

- von höchstens 40 % für Güterstrassen 1. Klasse
- von höchstens 30 % für Güterstrassen 2. Klasse und
- von höchstens 30 % für Güterstrassen 3. Klasse.

Den betroffenen Grundeigentümern haben mindestens Restkosten gemäss Kreisschreiben zum Finanzausgleichsgesetz des Finanzdepartementes zu verbleiben.

²Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Unterhaltsgenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

³Der Gemeinderat ist ermächtigt den Beitragsatz an die Unterhaltsgenossenschaft aufgrund der Charakteristik des Strassennetzes pauschal festzulegen.

Art. 18 *Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)*

¹Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von höchstens 30 % für Güterstrassen 1. - 3. Klasse.

²Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

Art. 19 *Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen*

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

Art. 20 *Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)*

¹Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau von Privatstrassen Beiträge von höchstens 25 % leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

²Die Gemeinde kann die Kosten für den Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

5. Teil: Gebühren für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Art. 21 *Verwendung der Gebühren*

Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Art. 22 *Gebührenpflicht*

¹Fahrzeughalter, die ihr Fahrzeug während mindestens eines Monats regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkiergebühr zu entrichten.

²Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mind. 4 Stunden.

Art. 23 *Rechtstellung des Fahrzeughalters*

¹Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.

²Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

Art. 24 *Gebührenhöhe*

¹Die Dauerparkiergebühr gemäss Art. 21 beträgt pro Monat Fr. 30.00 bis Fr. 50.00.

²Der Gemeinderat legt die Gebührenhöhe fest. Die Bemessung richtet sich insbesondere nach den Kriterien gemäss § 27 Abs. 2 StrG (§ 28 Abs. 2 StrG).

³Die Dauerparkiergebühr wird im Voraus für 6 Monate erhoben.

⁴Die Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglementes (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

Art. 25 *Gebührenerhebung*

Der Gemeinderat stellt dem Fahrzeughalter eine Gebührenrechnung zu. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 26 *Rechtsschutz*

Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 27 *Strafbestimmung*

Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

6. Teil: Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

Art. 28 *Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)*

¹Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für

- | | |
|---|--|
| a) Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen | Fr. 0.10 bis 0.40 pro m ² und Tag, |
| b) Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage | Fr. 20.00 bis 100.00 pro m ² und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.00, |
| c) Kehrichtcontainer | Fr. 100.00 bis 300.00 pro Container und Jahr, |
| d) Schaukästen | Fr. 400.00 bis 1'400.00 pro Jahr, |
| e) Trottoirwirtschaften und Boulevardrestaurants, je nach Lage | Fr. 20.00 bis 80.00 pro m ² und Jahr, |

Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m². Für zusätzlich genutzte m² beträgt die Gebühr 50 % und ab 300 m² 25 % des Ansatzes pro m² und Jahr.

- | | | |
|----|--|---|
| f) | Verkaufsstände, je nach Lage | Fr. 100.00 bis 400.00 pro m ² und Jahr, |
| g) | Konzerte, Theater, Schaustellungen, Zirkusse und dergleichen | 2 - 5 % der Bruttoeinnahmen nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer, |
| h) | alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und von öffentlichen Güterstrassen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten | Fr. 2.50 bis 10.00 pro m ² und Tag. |

²Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglementes (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

Art. 29 *Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)*

¹Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt:

- a) in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes pro Geschoss,
- b) in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 % des Bezugswertes,
- c) in den übrigen Geschossen: für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12 % des Bezugswertes pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 % des Bezugswertes pro Geschoss,
- d) für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes,

insgesamt jedoch höchstens 25 % des Bezugswertes.

Art. 30 *Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)*

¹Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn

- a) Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
- b) dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
- c) dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
- d) ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

²Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

7. Teil: Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 31 *Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)*

Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:

- a) zu Kantonsstrassen 6 m,
- b) zu Gemeindestrassen 4 m,¹
- c) zu Güterstrassen und Privatstrassen 4 m.

Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

Art. 32 *Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)*

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a) Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b) Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c) Containerplätze,
- d) Balkone,
- e) Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f) Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g) Stützmauern und Böschungen,
- h) öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG.

Art. 33 *Abstände von Einfriedungen und Mauern*

Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

Art. 34 *Lichtraumprofil*

¹Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS)

²Bei Güterstrasse 1. und 2. Klasse hat das Lichtraumprofil folgende Abmessungen:

- Breite: beidseitig 0.5 m ab dem Belagsrand
- Höhe: 4.30 m ab der Belagsoberfläche

³Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

¹gegenüber dem StrG § 84 Abs. 2 um 1 m reduziert

8. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 35 *Ausnahmen*

¹Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

²Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 36 *Hängige Verfahren*

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 37 *Aufhebung von Vorschriften*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird der Art. 4 des Bau- und Zonenreglementes vom 14. August 2000 aufgehoben.

Art. 38 *Inkrafttreten*

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

6233 Büron, 05. Juli 2001

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Gemeindepräsident:
Heini Künsch

Gemeindeschreiber:
René Kirchhofer

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 05. Juli 2001 angenommen. Es trat mit dem Genehmigungsentscheid des Regierungsrates Nr. 989 vom 20. August 2002 in Kraft.